

**Von:** Rosenthal, Hans-Joachim (VG-Schleswig)  
[\[mailto:Hans.Joachim.Rosenthal@ovg.landsh.de\]](mailto:Hans.Joachim.Rosenthal@ovg.landsh.de)

**Gesendet:** Dienstag, 9. Februar 2016 18:25

**Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
Schleswig-Holstein e. V.**

Schleswig, den 9.2.2016

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der  
Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3537 - Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Umdruck 18/5342**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zu dem o.g. Gesetzentwurf nehme ich zu Art 2 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) Nr. 2 a): § 10 Abs. 2 Satz 2 („die Angabe „0,5“ wird durch die Angabe „0,7“ ersetzt“), zu dem Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN und der dazu abgegebenen Stellungnahme des Landeswahlleiters (Umdruck 18/5552) wie folgt Stellung:

Der Einwand der Fraktion der PIRATEN, die Erhöhung des Eingangswerts führe zu einem verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichgewicht im Erfolgswert der Wählerstimmen und beeinträchtige das Recht der Parteien auf Chancengleichheit, wäre berechtigt, wenn diese Regelung wie eine indirekte Sperrklausel wirken würde. Dann wäre – wie der von den PIRATEN zitierte Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 25.11.2008 (VerfGH 12/08) ausgeführt hat, ein „zwingender Grund“ erforderlich, der vom Gesetzgeber dargelegt werden müsste. Diese Bedenken gelten jedoch nicht, wenn wie in Schleswig-Holstein das Höchstzahlverfahren (nach Sainte-Lague) und nicht wie in NRW das Divisorverfahren gilt. Bei dem Höchstzahlverfahren ist die Hürde für die Erlangung des ersten Sitzes für alle Bewerber gleich hoch. Insofern halte ich die Ausführungen des Landeswahlleiters für überzeugend.

Die weitere Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, ein Zählverfahren vorzusehen, das dem Ideal der Erfolgswertgleichheit aller abgegebenen Stimmen am nächsten kommt, hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in dem vom Landeswahlleiter zitierten Urteil (LVerfG 1/10) dahingehend beantwortet, dass sogar das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt trotz seiner Nachteile noch innerhalb des Gestaltungsspielraums liege.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rosenthal

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig  
Tel.: 04621 86-1523 oder-1527, Fax: 04621 86-1277